

BO-Nr. 2450 – 03.05.2016

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB),
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.
– Änderung der Vereinssatzung –**

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 beantragte der Vorstand des Vereins „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (nachfolgend Verein) mit Sitz in Stuttgart die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Der Diözesanverbandstag genehmigte in seiner Sitzung vom 14. November 2015 die avisierte Satzungsänderung. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung des Diözesanverbandstages am 14. November 2015 beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß c. 299 § 3 CIC zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Änderung der Vereinssatzung am 10. März 2016 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 18. Mai 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung – KAB –
der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.**

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Ehepartnern. Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung. Dies wird im Anhang näher erläutert. Der Verband ist ein privater kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister besitzt der Verband als eingetragener Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. Der Verband ist Nachfolger des Landesverbandes der Katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine Württemberg e. V.
2. Sitz des Diözesanverbandes ist Stuttgart.
3. Der Diözesanverband ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen unter der Nr. VR 844.

§ 2 – Ziele und Aufgaben

1. Grundlage der Arbeit des Diözesanverbandes ist das Grundsatzprogramm der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e. V.
2. Ziele des Diözesanverbandes sind,
 - 2.1. an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuwirken durch einen Beitrag zur internationalen Solidarität, um weltweite Gerechtigkeit, Frieden und Entwicklung zu fördern,
 - 2.2. als Teil des Volkes Gottes im prophetischen Auftrag soziale Missstände aufzuzeigen, anzuklagen, zu verändern und so die Arbeitnehmerschaft in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten,
 - 2.3. die Arbeitnehmerschaft in der Kirche und die Kirche in der Arbeitnehmerschaft präsent zu machen,
 - 2.4. im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken,
 - 2.5. sich für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft aktiv einzusetzen,
 - 2.6. durch Bildungsarbeit die Arbeitnehmer für Aufgaben in allen Lebensbereichen zu befähigen und sie in solidarischer Verbundenheit zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen,
 - 2.7. die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und auf der Grundlage der katholischen Soziallehre unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess auf soziale Gerechtigkeit hin mitzugestalten.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.1. Einrichtungen des Diözesansekretariats und der Regionalsekretariate der KAB mit ihren Aufgaben
 - 3.1.1. als Anlaufstelle für Mitglieder und Verantwortliche des Verbandes, als Impulsgeber für und Koordinator von Aktivitäten der KAB,
 - 3.1.2. für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen,
 - 3.2. Aktions- und Bildungsprogramme der KAB,
 - 3.3. Seminare und Bildungsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und christlichen Inhalten,
 - 3.4. Ausschüsse bzw. Arbeitskreise für Zielgruppen und inhaltliche Schwerpunkte,
 - 3.5. Schriften und Veröffentlichungen der KAB,
 - 3.6. Stellungnahmen an Regierungsorgane, Gewerkschaften, Kirche und gesellschaftliche Institutionen.
4. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Ausgaben werden auf Nachweis erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch Ausscheiden aus dem Verein bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Kooperationspartner

Für die Wahrnehmung seiner steuerbegünstigten Aufgaben arbeitet der KAB-Diözesanverband im Sinne einer Arbeitsteilung mit nachfolgenden Einrichtungen zusammen:

1. Katholisch-Soziales Bildungswerk e. V. – KSB – mit seinen Aufgaben:
 - Planung und Durchführung von Bildungsangeboten mit gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und christlichen Inhalten,
 - ideelle und finanzielle Förderung von Bildungsangeboten,
2. Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. KAB-Mitglieder werden in Fragen des Sozial- und Arbeitsrechts an den Berufsverband der KAB verwiesen,
3. Hausverein für den Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung – KAB – der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. mit seinen Aufgaben:
 - Förderung von Nachbarschaftshilfe, Familien- und Altenfürsorge,
4. Stiftung „Arbeit und Leben“ der KAB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Aufgabe:
 - Förderung einer gerechteren und menschlicheren Arbeitswelt.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes bekennen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Diözesanvorstand. Die Präsidien werden Mitglieder des Verbandes mit Ernennung durch den Bischof.
2. Für die Ausgestaltung des Beitrags und Beitragserhebung ist die Beitragsordnung der KAB Deutschlands maßgeblich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss, der vom Vorstand einer unter § 6 Abs. 1 genannten Vereinigung oder von der Diözesanleitung ausgesprochen wird. Ausschlussgründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und den Zweck sowie eine schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes,
 - durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Aus-

schluss kann beim Diözesanvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet darüber mit der Mehrheit seiner Mitglieder endgültig.

4. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in den Basisstrukturen und in den Organisations- und Delegationsstufen des Verbandes sind an die rechtsgültige Mitgliedschaft gebunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Mitglieder der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. mit Sitz in Stuttgart sind zugleich Mitglied im Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. mit Sitz in Stuttgart (kurz: Berufsverband). Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der KAB endet auch die Mitgliedschaft im Berufsverband.

§ 6 – Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in
 - örtliche Gruppen,
 - sonstige KAB-Vereinigungen auf örtlicher oder bezirklicher Ebene,
 - Bezirke, deren Grenzen vom Diözesanvorstand festgelegt werden.

Aufgaben und Arbeitsweise der vorgenannten Gliederungen regeln deren Satzungen und Ordnungen, die vom Diözesanvorstand zu genehmigen sind. Im Übrigen gilt die betreffende Musterordnung.

2. Die CAJ ist die selbstständige Jugendorganisation der KAB.
3. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. bildet mit der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung der Erzdiözese Freiburg e. V. die KAB-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg zur Wahrnehmung landespolitischer Interessen und zur Förderung der Zusammenarbeit der beiden Diözesanverbände.

§ 7 – Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. Diözesanverbandstag,
2. Diözesanausschuss,
3. Diözesanvorstand.

§ 8 – Diözesanverbandstag

1. Der Diözesanverbandstag ist das höchste Gremium des Verbandes. Er tritt alle vier Jahre zusammen. Er wird auf Beschluss des Diözesanvorstandes vom Vorsitzenden und Präses mindestens zwölf Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Diözesanausschuss es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beantragt. Die Leitung des Diözesanverbandstages obliegt dem Diözesanvorstand bzw. den von ihm beauftragten Personen.
2. Dem Diözesanverbandstag gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - die beiden Diözesankassenprüfer,

- die in den Diözesanausschuss entsandten Vertreter/innen und die vom Diözesanverbandstag gewählten Sachbereichsverantwortlichen (vgl. § 10 Ziffer 2),
 - die Bezirksvorsitzenden und Bezirkspräsidies; jeder Bezirksvorsitzende kann zwei weitere Delegiertenausweise beantragen für Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht als Delegierte ihrer örtlichen Gruppen auftreten; Delegation ist zulässig. Bezirkspräsidies haben nur dann Stimmrecht, wenn sie beim Diözesanverbandstag persönlich anwesend sind,
 - die Vorsitzenden der örtlichen Gruppen. Deren Stimmrecht kann einem Vertreter übertragen werden. Die Präsidies der örtlichen Gruppen haben nur dann Stimmrecht, wenn sie beim Diözesanverbandstag persönlich anwesend sind,
 - Vorsitzende und Präsidies von sonstigen Vereinigungen erhalten nur dann Delegiertenausweise, wenn diese als eigenständige KAB-Gruppe Beitrag bezahlen.
3. Weitere Delegierte: Gruppen von 76 bis 150 Mitglieder wählen einen Delegierten und für je weitere angefangene 75 Mitglieder einen weiteren Delegierten. KAB-Gruppen und Vereinigungen erhalten ein Stimm- und Antragsrecht, wenn sie den ordentlichen Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband abgeführt haben. Stichtag ist der 1.1. des laufenden Jahres.
 4. Die Mitglieder des Verbandes können ohne Stimmrecht am Diözesanverbandstag teilnehmen.

§ 9 – Aufgaben des Diözesanverbandstages

1. Der Diözesanverbandstag ist das oberste beschlussfassende Gremium im Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart. Dem Diözesanverbandstag obliegt
 - 1.1. die Beratung und Verabschiedung der grundsätzlichen Richtlinien der Verbandsarbeit und weiterer grundsätzlicher Aussagen und Erklärungen,
 - 1.2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - 1.3. die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes, die in § 12 Ziffer 1 benannt sind, der Kassenprüfer und der Sachbereichsverantwortlichen des Diözesanausschusses gemäß § 10 Ziffer 2,
 - 1.4. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages inklusive der Verteilung auf die Gliederungen des Verbandes,
 - 1.5. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 1.6. die Feststellung der Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - 1.7. die Entlastung des Diözesanvorstandes.
2. Antragsberechtigt sind
 - die Gruppen und Vereinigungen der KAB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die eine gewählte Leitung und mindestens sieben Mitglieder haben,
 - die Bezirksvorstände,
 - der Diözesanausschuss,
 - der Diözesanvorstand.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Diözesanverbandstag schriftlich im Diözesansekretariat vorliegen. Anträge allgemeiner Art müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesanverbandstag schriftlich im Diözesansekretariat vorliegen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anders geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über

die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist der Diözesanverbandstag beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Erscheint weniger als ein Drittel der Delegierten, wird ein neuer Verbandstag zur Satzungsänderung einberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Auch in diesem Fall bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Beschlüsse des Diözesanverbandstages sind für den Verband und seine Gliederungen verbindlich.

§ 10 – Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss ist das Aufsichtsorgan und zwischen den Diözesanverbandstagen für wesentliche Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Er tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Er wird auf Beschluss des Diözesanvorstandes vom Vorsitzenden und Präses schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Bezirksvertreter oder die Hälfte der übrigen Mitglieder des Diözesanausschusses dies beantragt.
2. Dem Diözesanausschuss gehören an:
 - aus jedem Bezirksvorstand je eine Vertreterin und ein Vertreter und der Bezirkspräses. Der Bezirkspräses kann durch ein anderes Bezirksvorstandsmitglied vertreten werden,
 - ein/e Vertreter/in der CAJ, soweit der Verband im vergleichbaren Gremium der CAJ Sitz und Stimme hat,
 - der Leiter der Betriebsseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - ein/e von den Sekretär/innen benannte/r Vertreter/in, welche/r nicht dem Vorstand angehört,
 - die vom Diözesanverbandstag gewählten Sachbereichsverantwortlichen für
 - Frauenarbeit,
 - Betriebsarbeit,
 - internationale Zusammenarbeit,
 - junge Familien,
 - Seniorenarbeit,
 - Pflege und Gesundheit,
 - drei weitere Mitglieder, die einen Aufgabenbereich betreuen,
 - der Diözesanvorstand mit beratender Stimme.

§ 11 – Aufgaben des Diözesanausschusses

1. Dem Diözesanausschuss obliegt:
 - die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesanverbandstages mit Ausnahme der an 2/3-Mehrheiten gebundenen Entscheidungen des Diözesanverbandstages,
 - im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandstages die Richtlinien der Arbeit zu bestimmen,

- die Wahl des / der Diözesansekretärs/in und die Abberufung,
 - Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
 - die Einrichtung und Beauftragung von Ausschüssen für die Arbeit mit Zielgruppen,
 - die Einrichtung weiterer Ausschüsse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Musterordnung für Bezirke,
 - Beschlussfassung über die beantragte Selbstauflösung von Bezirken.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Diözesanausschuss behandelt Einsprüche gegen Beschlüsse des Diözesanvorstandes und beschließt darüber endgültig.

§ 12 – Diözesanvorstand

1. Dem Diözesanvorstand gehören mit Stimmrecht an:
- der / die Diözesanvorsitzende und seine / ihre drei Stellvertreter/innen. Diese vier Vorstandsämter sind mit zwei Frauen und zwei Männern paritätisch zu besetzen. Sollte bei der Wahl nach zwei Wahlgängen diese Parität nicht zu erreichen sein, kann ein Stellvertreteramt mit einer Person des anderen Geschlechts besetzt werden,
 - des Weiteren
 - der Diözesanpräses,
 - sein/e Stellvertreter/in,
 - der / die Diözesansekretär/in,
 - der / die Schriftführer/in,
 - der / die Kassier/in,
 - ein/e Diözesanehrenvorsitzende/r.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden dem Bischof angezeigt. Sie sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
3. Der Diözesanpräses und sein/e Stellvertreter/in werden dem Bischof zur Bestätigung vorgeschlagen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der / die Diözesansekretär/ in als geschäftsführendes Vorstandsmitglied und der Diözesanpräses sind hauptamtlich tätig.
5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Diözesanvorsitzende/n, den Diözesanpräses und den / die Diözesansekretär/in je einzeln vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der / die Diözesansekretär/in zur Vertretung nur bei Verhinderung des / der Diözesanvorsitzenden und des Diözesanpräses berechtigt.
6. Der Diözesanvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder werden vom Diözesanverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet eines der unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder vor Ende der laufenden Amtszeit aus dem Amt, so wird vom Diözesanvorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied für die Funktion des ausgeschiedenen berufen. Die Berufung ist durch den

Diözesanausschuss zu bestätigen. Eine zweimalige Wiederwahl für das gleiche Amt ist für die Mitglieder des Diözesanvorstandes möglich.

7. Der Diözesanvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er wird von dem / der Diözesanvorsitzenden und vom Diözesanpräses einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Diözesanvorstandes unter Darlegung der Gründe beantragt wird. In der Regel ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 13 – Aufgaben des Diözesanvorstandes

1. Der Diözesanvorstand führt die Aufgaben und Geschäfte des Verbandes durch, soweit nach dieser Satzung nicht andere Verbandsorgane zuständig sind. Dem Diözesanvorstand obliegt:
 - die organisatorische und geschäftliche Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen dieser Satzung,
 - die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
 - die Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Ortsgruppenverantwortlichen, um ihnen Hilfe und Anleitungen zu geben,
 - die Durchführung der vom Diözesanverbandstag und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse, die Einberufung und Vorbereitung der Diözesanverbandstage, der Diözesanausschusssitzungen und der sonstigen Veranstaltungen des Diözesanverbandes,
 - die Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern in den Diözesanverband oder deren Ausschluss,
 - die Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Verbandes,
 - die Festlegung der Grenzen der Bezirke. Eine Zusammenlegung von Bezirken bedarf der Zustimmung der betroffenen Bezirkstage,
 - die erforderliche Bestellung eines/r kommissarischen Bezirksbeauftragten, solange ein handlungsfähiger Bezirksvorstand nicht vorhanden ist.
2. Der / die Kassier/in erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, erstattet den Kassenbericht und kontrolliert die Kasse des Diözesanverbandes. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss werden vom Vorstand beschlossen.
3. Mindestens einmal jährlich hat der Diözesanvorstand mit der Gruppe der Sachbereichsverantwortlichen eine gemeinsame Beratung anzusetzen, bei welcher Aktivitäten und Maßnahmen reflektiert und die Planungen miteinander abgestimmt werden.
4. Der Diözesanvorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung und bestätigt die Geschäftsordnung bzw. Aufgabenbeschreibung der Arbeitskreise.
5. Bei Ausscheiden des / der Diözesansekretärs/in beauftragt der Diözesanvorstand kommissarisch eine Person mit den Aufgaben des / der Diözesansekretärs/in bis zur Wahl des Diözesansekretärs durch den Diözesanausschuss.
6. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14 – Geschäftsführung

Der / die Diözesansekretär/in nimmt hauptamtlich die Aufgaben der Geschäftsführung des Verbandes wahr. Er / sie führt nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung die Geschäfte des Diözesansekretariates und übt die Dienst- und Fachaufsicht in den Regionalsekretariaten aus. Ihm / ihr obliegt besonders die Verantwortung für die organisatorische Arbeit des Diözesanverbandes und die verantwortliche Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Verbandsorgane.

§ 15 – Niederschriften

Der / die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen der Verbandsorgane (§ 7), insbesondere über die Beschlüsse, eine Niederschrift an. Diese Niederschrift wird von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer beurkundet.

§ 16 – Kirchliche Aufsicht

1. Der Verband als kirchlicher Verein gemäß c. 322 CIC steht unter der kirchlichen Aufsicht gemäß cc. 323ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht.
3. Die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Vereins, sofern ein solcher gewünscht wird, bedarf der Bestätigung des Bischofs.
4. Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
5. Unmittelbar nach Feststellung legt der Verband der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie seinen beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.
6. Die Auflösung des Verbandes ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
7. Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 17 – Rechts- und Vermögensträgerschaft

Für die Gliederungen des Verbandes im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Verband Rechts- und Vermögensträger, sofern diese nicht als rechtsfähige Vereine organisiert sind.

§ 18 – Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband kann im Rahmen seiner Ziele und Zwecke Mitglied in anderen Verbänden werden.

§ 19 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 20 – Auflösung

1. Bei Auflösung des Verbandes ist der Diözesanverbandstag beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder bzw. der Delegierten, so wird ein neuer Verbandstag mit derselben Tagesordnung einberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die KAB-Stiftung, ersatzweise an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Maßgeblich sind dabei die in § 2 genannten Zwecke.

§ 21 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 14.11.2015 vom Diözesanverbandstag in Rottenburg am Neckar geändert. Sie wurde vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 18.05.2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.